

| | | |
|--|---|---|
| <p>Landeshauptstadt Potsdam Fachbereich Feuerwehr Bereich Gefahrenvorbeugung</p> | <p>Richtlinie für die Durchführung von Brandsicherheitswachen in Versammlungsstätten</p> | <p>Brandschutzmerkblatt Nr. 3 von 12 / 2021</p> |
|--|---|---|

1. Rechtsgrundlagen

- **Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg** (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24 Mai 2009, zuletzt geändert Artikel 2 des Gesetzes vom 19 Juni 2019. §34 Brandsicherheitswache
- **Brandenburgische Bauordnung (BbgBO)**
 In der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021
 §2 (4) Nr. 7 Versammlungsstätten
 i.V.m. §51 (1), Nr. 7, 8, 17
- Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt Potsdam (**Feuerwehrkostensatzung**) in der jeweils geltenden Fassung (Amtsblatt der Stadt Potsdam)

2. Brandsicherheitswachen aufgrund bauordnungsrechtlicher Vorschriften

Die Brandsicherheitswache ist vom Veranstalter beim Fachbereich Feuerwehr, Bereich 373 Gefahrenvorbeugung (nachstehend Feuerwehr genannt), **mindestens 14 Tage** vorher oder bei dauerhaften Spielorten **bis zum 20. des jeweiligen Vormonats** anzuzeigen.

Die Anzeige erfolgt ausschließlich online unter:

<https://www.hiorg-server.de/sandienst.php?ov=fwp>

Die Feuerwehr ist bei fristgerechter Anzeige zur Gestellung der Brandsicherheitswache verpflichtet.

Gleichzeitig mit der Anzeige der Veranstaltung ist der Feuerwehr mitzuteilen, in welchem Umfang und mit welchen Sicherheitsmaßnahmen feuergefährliche Spielhandlungen, Rauchen o.ä. durchgeführt werden. Erteilte Befreiungen vom Rauchverbot bzw. vom Verbot des Umgangs mit offenem Feuer oder Licht bzw. Pyrotechnik sind als Kopie der Feuerwehr zu überlassen.

Art und Umfang der Veranstaltung bestimmen den Aufwand der Brandsicherheitswache sowohl personell als auch materiell. Zur Ermittlung des Aufwands orientiert sich die Feuerwehr Potsdam an der aktuellen *Fachempfehlung Brandsicherheitswachen der AGBF* (Tabelle 1). Die konkrete Abstimmung erfolgt zwischen dem Veranstalter und der Feuerwehr.

| | | |
|---|--|--|
| Landeshauptstadt Potsdam Fachbereich Feuerwehr Bereich Gefahrenvorbeugung | Richtlinie für die Durchführung von Brandsicherheitswachen in Versammlungsstätten | Brandschutzmerkblatt Nr. 3 von 12 / 2021 |
|---|--|--|

| Nr. | Ort, Veranstaltung | Anzahl |
|-----|--|--------|
| 1 | Veranstaltungen mit erhöhter Brandgefahr | 2 |
| 2 | Großbühnen | 2 |
| 3 | Szeneflächen >200m ² | 2 |
| 4 | Zirkusveranstaltungen in Zelten mit mehr als 1.500 Besucher | 2 |
| 5 | Volksfeste in Zelten mit mehr als 5.000 Besuchern | 2 |
| 6 | Veranstaltungen mit über 1.500 Personen in baulichen Anlagen, deren hauptsächliche Nutzung <i>nicht</i> für solche Zwecke bestimmt ist | 2 |
| 7 | Kunst-, Musik- und Sportveranstaltungen in baulichen Anlagen, bei denen die Baugenehmigung eine solche Nutzung vorsieht | |
| | a) Mit über 3.000 Besuchern | 2 |
| | b) Mit über 10.000 Besuchern | 4 |
| 8 | Kunst-, Musik- und Sportveranstaltungen im Freien | |
| | a) Mit über 5.000 Besuchern | 2 |
| | b) Mit über 15.000 Besuchern | 6* |

* *einsatzfähige Staffel mit wasserführendem Löschfahrzeug*

Tabelle 1: Mindestpersonalstärke Brandsicherheitswachdienst

Nicht fristgerechte Anmeldungen ziehen keinen Anspruch auf Gestellung einer Brandsicherheitswache nach sich und können zur bauaufsichtlichen Untersagung der Veranstaltung führen. Die Feuerwehr kann für diesen Fall nicht haftbar gemacht werden.

Wer als Veranstalter vorsätzlich oder fahrlässig keine Brandsicherheitswache einrichtet oder die erforderliche Anzeige nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig macht, handelt ordnungswidrig.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße mit bis zu 50.000€ geahndet werden (BbgBKG §48 (1) Nr.13).

Der Führer einer Brandsicherheitswache kann Anordnungen treffen, die zur Verhütung und Bekämpfung von Brandgefahren und zur Sicherung der Rettungs- und Angriffswege erforderlich sind. Bei unmittelbaren Gefährdungen ist er berechtigt, den Beginn der Veranstaltung zu untersagen.

3. Brandsicherheitswachen außerhalb bauordnungsrechtlicher Vorschriften

Außerhalb der bauordnungsrechtlichen Vorschriften bietet die Feuerwehr ebenfalls die Gestellung von Brandsicherheitswachen an.

Eine Sicherheitswache wird benötigt, wenn nach §34 (1) BbgBKG für Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefährdung besteht oder bei denen durch ein anderes Schadensereignis eine große Anzahl von Menschen gefährdet würde. Der Veranstalter hat auf seine Kosten eine Brandsicherheitswache einzurichten und hat die Veranstaltung mindestens zwei Wochen vorher der Feuerwehr anzuzeigen.

| |
|---|
| Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam - Fachbereich Feuerwehr - Bereich Gefahrenvorbeugung Holzmarktstraße 6, 14467 Potsdam Telefon : +49 331 3701 - 241 E-Mail : feuerwehr@rathaus.potsdam.de |
|---|

| | | |
|--|---|---|
| <p>Landeshauptstadt Potsdam Fachbereich Feuerwehr Bereich Gefahrenvorbeugung</p> | <p>Richtlinie für die Durchführung von Brandsicherheitswachen in Versammlungsstätten</p> | <p>Brandschutzmerkblatt Nr. 3 von 12 / 2021</p> |
|--|---|---|

Die Feuerwehr, kann ein Sicherheitskonzept für die Veranstaltung verlangen.
 Dazu gelten die unter 2. genannten Grundsätze.

4. Abmeldung von Brandsicherheitswachen

Erforderliche Abmeldungen von beantragten Brandsicherheitswachen müssen so rechtzeitig als möglich, jedoch **spätestens 48 Stunden vor dem Veranstaltungstag** erfolgen, um Kostenfreiheit zu erhalten.

Bei Unterschreitung dieser Zeit kann eine Kostenfreiheit nicht gewährt werden, wenn die mit der Durchführung der Brandsicherheitswache beauftragten Feuerwehrangehörigen vom Ausfall der Veranstaltung nicht mehr in Kenntnis gesetzt werden konnten. In diesem Fall werden anteilige Kosten für einen Zeitraum von 1,5 Stunden (für An- und Abfahrt sowie die Dauer der Tätigkeit im Veranstaltungsobjekt) in Rechnung gesetzt.

5. Kostenersatz

Der Kostenersatz erfolgt auf der Grundlage der jeweils gültigen Feuerwehrkostensatzung der Landeshauptstadt Potsdam. Die Abrechnung erfolgt ausschließlich über einen Kostenbescheid.

6. Feuergefährliche Handlungen

Feuergefährliche Handlungen im Sinne dieser Richtlinie sind szenische Aktivitäten, bei denen offenes Feuer oder pyrotechnische Erzeugnisse Anwendung finden. Dazu zählen insbesondere Feuerzeuge, Zündmittel, angezündete Tabakwaren jeglicher Art und für Theaterverwendung zugelassene pyrotechnische Erzeugnisse. Hinzu kommen ebenfalls szenetechnische Effekte die eine Abschaltung von Meldern oder Meldergruppen der Brandmeldeanlage erfordern wie zum Beispiel Nebel / Hazer.

7. Durchführung feuergefährlicher Handlungen

Zwingende Voraussetzung für eine Zustimmung zur Durchführung feuergefährlicher Handlung oder Pyrotechnik ist u.a. die ungehinderte Einsicht und Begehbarkeit des vorgesehenen Ortes für die Brandsicherheitswache.

Bei der Feuerwehr ist **spätestens 7 Tage** vor Veranstaltungsdatum der Antrag „[Antrag auf Durchführung feuergefährlicher Handlungen und Pyrotechnik](#)“ einzureichen.

Feuergefährliche Handlungen sind grundsätzlich nur auf der Szenefläche bzw. der Bühne statthaft. Soll aus szenischer Notwendigkeit heraus die Szenefläche bzw. Bühne durch einen Darsteller z.B. mit brennender Tabakware betreten bzw. verlassen werden, darf diese beim Betreten erst unmittelbar davor angezündet werden und muss beim Verlassen unmittelbar hinter der Dekoration wieder sicher gelöscht werden.

| |
|--|
| <p>Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam - Fachbereich Feuerwehr - Bereich Gefahrenvorbeugung Holzmarktstraße 6, 14467 Potsdam Telefon : +49 331 3701 - 241 E-Mail : feuerwehr@rathaus.potsdam.de</p> |
|--|

| | | |
|---|---|--|
| <p>Landeshauptstadt Potsdam Fachbereich Feuerwehr Bereich Gefahrenvorbeugung</p> | <p>Richtlinie für die Durchführung von Brandsicherheitswachen in Versammlungsstätten</p> | <p>Brandschutzmerkblatt Nr. 3 von 12 / 2021</p> |
|---|---|--|

Das Ablöschen von Tabakwaren erfolgt sicher z.B. durch Ablöschen in mit Wasser gefüllten, standsicheren Behältnissen. Durch die gezündeten Tabakwaren dürfen keine Dekorationen entzündet werden können.

Bei der Verwendung von Kerzen dürfen nur standsichere Kerzenständer (durch das Eigengewicht mit geeignetem Fuß oder durch mechanische Befestigung) Anwendung finden. Die Kerze ist standsicher im Kerzenständer zu befestigen. Bei feuergefährlichen Handlungen ist ein ausreichender Sicherheitsabstand zu Dekorationen einzuhalten. Für das Betreten bzw. den Abgang mit brennenden Kerzen gelten die Festlegungen für Tabakwaren analog.

Pyrotechnische Effekte dürfen nur gezündet werden, wenn diese auf einer nicht brennbaren Unterlage montiert sind und entstehende Funken und / oder Flammenbildung keine Dekoration zünden können. Weiterhin gelten für die Zustimmung von feuergefährlichen Handlungen mit pyrotechnischen Erzeugnissen die Festlegungen des Sprengstoffgesetzes und seiner Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung. Die Festlegungen hinsichtlich der Lagerung und Verwendung pyrotechnischer Erzeugnisse durch den Hersteller bzw. der BAM sind zu beachten und einzuhalten.

Sollte bei der Brandschutzdienststelle kein Antrag eingegangen oder kein Abnahmeprotokoll am entsprechenden Tag der Brandsicherheitswache vorgelegt werden können, wird die Verwendung von feuergefährlichen Handlungen oder Pyrotechnischen Effekten **untersagt**. Bei Zuwiderhandlung wird gegen den Veranstalter eine Ordnungswidrigkeitsverfahren veranlasst.

8. Gastspiele

Für Gastspiele gelten die Festlegungen dieser Richtlinie. Durch den Verantwortlichen des Gastspielortes sollte diese Richtlinie zum Bestandteil des Gastspielvertrages gemacht werden.

9. Voraussetzungen für Brandsicherheitswachen die nicht von der Feuerwehr Potsdam gestellt werden

Brandsicherheitswachen, die nicht von der Feuerwehr Potsdam gestellt werden, müssen die Anforderungen der Mindestqualifikation gemäß der Fachempfehlung der AGBF erfüllen.

Personen, die als Brandsicherheitswache eingesetzt werden, müssen mindestens über eine abgeschlossene Truppmannausbildung verfügen und den Sprechfunker Lehrgang erfolgreich absolviert haben. Eine höherwertige Qualifikation ist zulässig. Alle eingesetzten Personen müssen über die notwendige Orts- und Objektkunde sowie über Grundkenntnisse im Brandsicherheitswachdienst verfügen.

Personen, die als Führer einer BSW eingesetzt werden, müssen über eine Mindestqualifikation nach Tabelle 2 verfügen. Neben der Führungsqualifikation muss der Führer einer BSW ausreichende Kenntnisse über die Alarm- und Ausrückeordnung und die Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehr besitzen, so dass die Kommunikation und

| | | |
|--|--|---|
| Landeshauptstadt Potsdam Fachbereich Feuerwehr Bereich Gefahrenvorbeugung | Richtlinie für die Durchführung von Brandsicherheitswachen in Versammlungsstätten | Brandschutzmerkblatt Nr. 3 von 12 / 2021 |
|--|--|---|

Zusammenarbeit ohne Einschränkungen möglich ist. Darüber hinaus können weitere Anforderungen gestellt werden.

Eine Kontrolle der Ausbildung durch die Brandschutzdienststelle erfolgt stichprobenartig und muss vom Dienstleister und Dienstleistungsempfänger ständig vorgehalten werden.

Die Brandsicherheitswache ist dazu verpflichtet, bei jedem Dienst ein Wachdokument zu fertigen. Dazu ist das Wachdokument der Feuerwehr Potsdam (Anlage 1) zu verwenden. Mindestens einmal jährlich sind der Brandschutzdienststelle alle Wachdokumente unaufgefordert vorzulegen. Die Brandschutzdienststelle behält sich vor, die Wachdokumente mehrfach anzufordern und zu kontrollieren. Sollte der Aufforderung nicht nachgekommen werden, behält sich die Brandschutzdienststelle weitere rechtliche Schritte gegen den Dienstleister sowie Dienstleistungsempfänger vor.

Anlage 1.: Wachdokument für Sicherheitswachen

| |
|---|
| Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam - Fachbereich Feuerwehr - Bereich Gefahrenvorbeugung Holzmarktstraße 6, 14467 Potsdam Telefon : +49 331 3701 - 241 E-Mail : feuerwehr@rathaus.potsdam.de |
|---|

WACHDOKUMENT FÜR BRANDSICHERHEITSWACHEN/ EINSATZBERICHT-NR.: _____

Datum: _____ Veranstaltung: _____

Spielort: _____ Name des Veranstalters: _____

Beginn der Sicherheitswache: _____ Uhr Anmeldung über Notruf: _____ Uhr

Beginn der Veranstaltung: _____ Uhr Ende der Veranstaltung: _____ Uhr

Abmeldung über Notruf: _____ Uhr Ende der Sicherheitswache: _____ Uhr

| | Name, Vorname, Dienstgrad, FF | FF | DS | FS |
|--------------------|-------------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| Wachhabender: | _____ | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Sicherheitsposten: | _____ | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Sicherheitsposten: | _____ | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Überprüfungshandlungen

| | i. O. / Ja | n. i. O. / Nein | Nicht vorhanden | Bemerkungen ¹ |
|--|------------|-----------------|-----------------|--------------------------|
| Allgemeines | | | | |
| Wachanweisung hierfür vorhanden und komplett | | | | |
| Kurzeinweisung durch Verantwortlichen ² | | | | |
| Feuergefährliche Handlungen / Nebel | | | | |
| Verantwortlicher Pyrotechniker anwesend | | | | |
| Scheinwerferabstände ausreichend (mind. 50 cm) | | | | |
| Dekorationen vor/unter dem Brandschutzvorhang | | | | |
| Sicht auf die Spielfläche / Szenenfläche | | | | |
| Einhaltung des Rauchverbotes | | | | |
| Aufstellung der Sitzplätze gemäß Bestuhlungsplan | | | | |
| Rundgang nach der Vorstellung | | | | |
| Rettungswege, Zufahrten und Aufstellflächen | | | | |
| Rettungswege einschl. deren Ausgänge frei | | | | |
| Zufahrt(en) und Aufstellfläche(n) freigehalten | | | | |
| Löschwasserentnahmestellen freigehalten | | | | |
| Sicherheitstechnische Anlagen | | | | |
| Gebäudefunkanlage funktionsfähig | | | | |
| Brandmeldeanlage funktionsfähig | | | | |
| Brandmeldeanlage: Linien / Melder abgeschaltet | | | | |
| Sprühflutanlage funktionsfähig | | | | |
| Sprinkleranlage funktionsfähig | | | | |
| Fahrung des Brandschutzvorhang problemlos | | | | |
| Akustisches Signal des Schließens hörbar | | | | |
| Sicherheitsbeleuchtung funktioniert | | | | |
| Selbsthilfeeinrichtungen geprüft (WH und HFL) | | | | |
| Selbsthilfeeinrichtungen erreichbar (WH und HFL) | | | | |
| Auslöseeinrichtungen erreichbar (BMA, Sprühflut,...) | | | | |
| Brandschutztüren zu Nebenräumen funktionieren | | | | |

¹ **Mängel / Vorkommnisse und Bemerkungen sind auf der Rückseite gesondert einzutragen!**

² **entspricht Theatermeister oder Veranstaltungsleiter**

Unterschrift: _____
Wachhabender

F.d.R.d.A. Unterschrift: _____
Verantwortlicher

